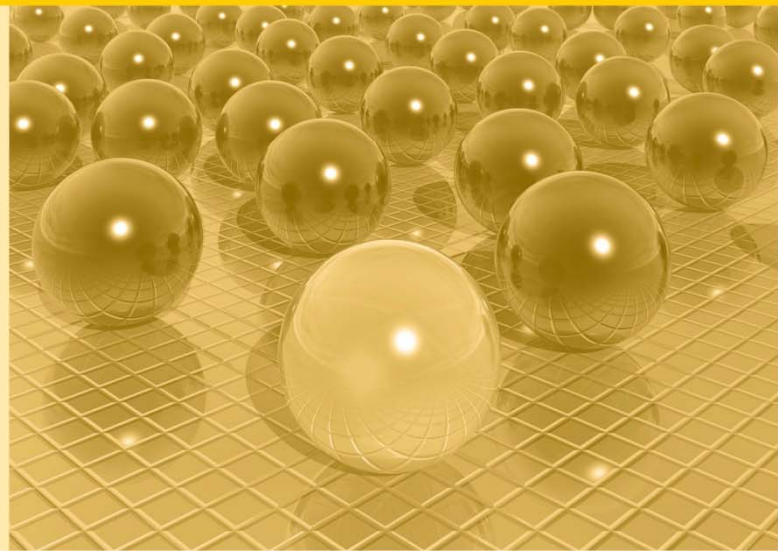


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der
Verdienststrukturerhebung 2018 per Scientific-Use-File (EVAS: 62111)

DOI: 10.21242/62111.2018.00.00.3.1.0

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Dezember 2020

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2020
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdienststrukturerhebung 2018 per Scientific-Use-File (EVAS-Nummer: 62111). Version 1. DOI: 10.21242/62111.2018.00.00.3.1.0. Wiesbaden 2020.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdienststrukturerhebung 2018 per Scientific-Use-File (EVAS: 62111)

DOI: 10.21242/62111.2018.00.00.3.1.0

Version 1

Inhalt

1	Datenaufbereitung in den FDZ	2
1.1	Datenaufbereitung	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen	2
1.3	Methodik der Verknüpfung	3
2	Produkt	13
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung	14
2.1.1	Datensatzbeschreibung /Schlüsselverzeichnis	14
2.1.2	Merkmalsdefinitionen	14
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	51
2.3	Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen	53
2.4	Auswertbare regionale Ebene	53
3.1.2	Geheimhaltung von Ergebnissen	54
3.1.3	Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen	55
3.2	FAQ	56
3.3	Verfügbare Tools	56
	Anhang	57

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Scientific-Use-Files (SUF) sind standardisierte Einzeldatensätze, die von den Statistischen Ämtern für wissenschaftliche Vorhaben bereitgestellt werden. Im Gegensatz zu Gastwissenschaftlerarbeitsplätzen oder der kontrollierten Datenfernverarbeitung können SUF außerhalb der geschützten Räume der amtlichen Statistik genutzt werden.

§ 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz (BStatG) ermöglicht den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder Einzelangaben an Hochschulen und andere Einrichtungen der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung zu übermitteln. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können. „Unverhältnismäßig“ bedeutet, dass der Aufwand für eine Reidentifikation höher ist, als der Nutzen, der daraus gezogen wird.

SUF haben daher stets zwei sehr gegensätzliche Anforderungen zu erfüllen. Auf der einen Seite sollen sie für einen möglichst großen Teil an Forschungsvorhaben ein Höchstmaß an Analysepotenzial bieten, zum anderen müssen sie den strengen Maßgaben der faktischen Anonymität genügen.

Den Anforderungen des BStatG zur Sicherstellung der faktischen Anonymität wird bei einem SUF zum einen dadurch entsprochen, dass mit dem Datennutzer ein Vertrag geschlossen wird, in dem ein De-Anonymisierungsverbot festgeschrieben ist und Sanktionen bei Nichteinhaltung dieses Verbotes festge-

setzt werden. Zum anderen wird die faktische Anonymität durch datenverändernde Maßnahmen erreicht. Im Folgenden werden die datenverändernden Maßnahmen beschrieben.

Für detaillierte Informationen zur VSE 2018 wird an dieser Stelle auf die Metadaten zur Erhebung (Teil I) verwiesen.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Für den SUF zur VSE 2018 werden nur die Merkmale bereitgestellt, die sich für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben eignen. Hilfsmerkmale oder direkte Identifikatoren wie beispielsweise die Betriebsnummer aus dem Unternehmensregister sind im SUF nicht enthalten. Eine Übersicht über die im SUF enthaltenen Merkmale findet sich weiter unten.

Neben der Löschung von Merkmalen sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die faktische Anonymität der Daten sicherzustellen. Diese Maßnahmen stellen im Wesentlichen auf die Merkmale ab, die sowohl in den vertraulichen Daten als auch in dem möglichen Zusatzwissen eines potentiellen Datenangreifers enthalten sein können (so genannte Überschneidungsmerkmale). Bei der Recherche des möglichen Zusatzwissens haben sich insbesondere die Regionalangabe, der Wirtschaftszweig, die Anzahl der Beschäftigten sowie der Einfluss der öffentlichen Hand als mögliche Überschneidungsmerkmale herausgestellt.

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die auf die einzelnen Merkmale der Betriebs- und Arbeitnehmerdatensätze angewendet wurden.

1.2.1 Betriebsdatensätze

EF1 – Identnummer des Betriebes

Das Merkmal wird durch eine systemfreie Nummer ersetzt.

EF4 – Regionalschlüssel

Der in den Originaldaten bis auf die Gemeindeebene ausgewiesene Regionalschlüssel wird zu fünf Regionen vergrößert:

Region 1: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Berlin

Region 2: Nordrhein-Westfalen

Region 3: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Region 4: Baden-Württemberg, Bayern

Region 5: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Region 6: Für Betriebe mit weniger als 500 Beschäftigten wurde in Wirtschaftszweig-Abschnitt B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko festgestellt. Dieses Risiko ist darauf zurück zu führen, dass Nordrhein-Westfalen eine eigene Kategorie (Region 2) bildet und hier Betriebe leichter zu identifizieren sein können. Für den WZ-Abschnitt B wurde daher die Regionalangabe weiter vergrößert indem die Regionen 1 bis 4 zu einer Region 6 zusammengefasst wurden.

EF6 – Wirtschaftszweig

Durch die Kombination aus regionaler Ebene und Wirtschaftszweig kann ein hohes Risiko für die Identifikation eines Betriebes ausgehen. Aus diesem Grund wird bei der Anonymisierung der Wirtschaftszweigangabe auch die Verteilung der Betriebe auf die 5 gebildeten Regionen berücksichtigt. Wie bei früheren SUFs, die zur VSE erstellt wurden, soll ein Wirtschaftszweig in einer Region mindestens 50 Betriebe umfassen. Ausgangspunkt für die Anonymisierung der Wirtschaftszweige sind die 85 Abteilungen der WZ 2008 (WZ-2-Steller).

Sofern eine Abteilung eines Wirtschaftszweiges in einer Region zu schwach besetzt ist, wird diese mit einer benachbarten bzw. inhaltlich verwandten zusammengefasst. Eine Übersicht zu den Zusammenfassungen bei den Wirtschaftszweigen findet sich bei der Beschreibung des Merkmals EF6.

Eine Ausnahme ergibt sich für den WZ-Abschnitt B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“. Für Betriebe mit weniger als 500 Beschäftigten wurde in diesem Abschnitt ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko festgestellt. Dieses Risiko ergibt sich daraus, dass Nordrhein-Westfalen eine eigene Region (Region 2) umfasst und damit Betriebe aus dieser Region leichter zu identifizieren sind. Eine Zusammenfassung des WZ Abschnitts B mit einem anderen ist aus inhaltlichen Gründen wenig sinnvoll. Es wurde daher für diesen Bereich wie bereits bei den vorangegangenen SUFs zur VSE 2010 und 2014 die Regionalangabe stärker vergrößert. Hier liegen in der Folge die beiden Kategorien „neue Bundesländer (ohne Berlin)“ und „alte Bundesländer (einschließlich Berlin)“ vor.

Durch eine andere Stichprobenstruktur als in der VSE 2010, können die WZ-Aggregationen in der VSE 2014 und 2018 gegenüber den Aggregationen in der VSE 2010 abweichen.

EF9 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Das Merkmal wird für das Wirtschaftszweigaggregat nicht ausgewiesen, wenn es in einer Region im Wirtschaftszweigaggregat weniger als drei Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital von über 50% gibt.

EF10 – Beschäftigte des Unternehmens

Die Anzahl der Beschäftigten in einem Unternehmen wird zu drei Klassen („weniger als 50“, „50 bis unter 250“ sowie „250 und mehr“) zusammengefasst.

EF11 – Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

EF12 – Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

Anhand der Beschäftigtenanzahl können insbesondere sehr große Betriebe leichter zu identifizieren sein. Aus diesem Grund wird für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes nur deren prozentualer Anteil an der gesamten Belegschaft des Betriebes (EF26) ausgewiesen.

EF15 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit

Die betriebsüblichen Wochenarbeitszeiten werden zu 14 Kategorien aggregiert. Die Merkmalsausprägungen finden sich beim Merkmal EF15.

EF16a – Tarifvertrag

Sofern es bei einem Wirtschaftszweig (vgl. EF6) in einer Region (EF4) weniger als drei Betriebe gibt, die einen Firmentarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung anwenden, wird in dieser Region für diesen Wirtschaftszweig nur ausgewiesen, ob ein Tarifvertrag angewendet wird oder nicht. Die Art des Tarifvertrages (vgl. EF16b) wird dagegen nicht angegeben.

EF16b – Art des Tarifvertrages

Auf der Grundlage der zweiten Stelle des Tarifvertragsschlüssels wird ermittelt, ob in einem Betrieb ein Kollektiv- oder Firmentarifvertrag bzw. eine Betriebsvereinbarung angewendet wird, oder ob kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt. Die Ausweisung dieser Angaben erfolgt nicht, wenn bei einem Wirtschaftszweig in einer Region weniger als drei Betriebe einen Firmentarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung anwenden (vgl. EF16a).

EF26 – Beschäftigte des Betriebes

Anhand der Beschäftigtenanzahl können insbesondere sehr große Betriebe leichter zu identifizieren sein. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße sowie der Fallzahl in Regionen und Wirtschaftszweigen wurde daher das Verfahren der Mikroaggregation auf einige Betriebsdatensätze angewandt.

Die Mikroaggregation erfolgte über alle Betriebe mit mindestens 500 Beschäftigten sowie für die drei größten Betriebe eines Wirtschaftszweiges in der Region. Es werden jeweils mindestens drei Betriebe eines Wirtschaftszweigaggregates in einer Region zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Zusammenfassung der Gruppen erfolgt absteigend nach Beschäftigtenanzahl, d. h. die

drei größten Betriebe je Region und Wirtschaftsgruppe bilden die erste Gruppe, dann die Betriebe mit den viert- bis sechstmeisten Mitarbeitern usw. In den Gruppen wird die Beschäftigtenzahl durch den Mittelwert der Anzahl der Beschäftigten der Betriebe der Gruppe ersetzt.

Das Merkmal EF26_ma gibt an, ob auf den Betriebsdatensatz eine Mikroaggregation angewandt wurde oder nicht.

Zusätzliche Maßnahmen bei Betriebsdatensätzen

Bei einer geringen Zahl an Betriebsdatensätzen (ca. 0,01% der Originalstichprobe) kann auch nach Durchführung aller oben aufgeführten Maßnahmen kein ausreichender Schutz erreicht werden. Die betroffenen Datensätze werden daher vollständig aus dem Datensatz entfernt.

1.2.2 Arbeitnehmerdatensätze:

EF8 – Art des Tarifvertrages

Auf der Grundlage der zweiten Stelle des Tarifvertragsschlüssels wird ermittelt, ob ein Kollektiv- oder Firmentarifvertrag bzw. eine Betriebsvereinbarung angewendet wird, oder ob kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt. Die Ausweisung dieser Angaben erfolgt nicht, wenn bei einem Wirtschaftszweig in einer Region weniger als drei Betriebe einen Firmentarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung anwenden (vgl. hierzu EF16a und EF16b in den Betriebsdatensätzen).

EF15 – Ausgeübte Tätigkeit

Aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten können sich Rückschlüsse auf den Wirtschaftszweig des Betriebes ziehen lassen. Aus diesem Grund werden im SUF

nur die ersten beiden Stellen der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010 ausgewiesen.

Bei einzelnen Schlüsseln können sich auf Grund bestimmter Häufungen bei einzelnen Wirtschaftszweigen trotz eines Ausweisens der ersten beiden Stellen Rückschlüsse auf den Wirtschaftszweig ziehen lassen. Aus diesem Grund erfolgt hier eine Umkodierung zum Schlüssel 99 „ohne nähere Tätigkeitsangabe / ohne Angabe“.

TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Auf Grund geringer Fallzahlen und der erhöhten Gefahr eines Rückschlusses auf einzelne Beschäftigte eines Betriebes, die einen Dokortitel als Namenszusatz tragen, wird die Ausprägung 6 „Promotion“ mit den anderen universitären Abschlüssen bei Ausprägung 5 „Diplom/Magister/Master/Staatsexamen“ zusammengefasst.

Beim Merkmal EF59U3 wird identisch verfahren.

EF21 – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

EF22 – Gesamtverdienst für Überstunden

EF23 – Zulage für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

EF24 – Lohnsteuer

EF25 – Sozialversicherungsbeiträge insgesamt

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst (EF21) ausgewiesen.

EF27 – Bruttojahresverdienst insgesamt

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird ein Top-Coding durchgeführt. In der Folge wird bei einem Bruttojahresverdienst ab 750.000 Euro nicht der genaue Verdienst ausgewiesen, sondern nur, dass der Beschäftigte 750.000 Euro oder mehr verdient.

EF28 – Sonderzahlungen

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

B52 – Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte

Das Merkmal B52 ergibt sich aus der Multiplikation der Merkmale A51 und EF22 in den Betriebsdatensätzen. Sofern bei Betriebsdatensätzen für EF26 eine Mikroaggregation erfolgt ist, wird auch B52 neu berechnet.

EF40 – Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren

Bei Beschäftigten mit einer Unternehmenszugehörigkeit von 45 und mehr Jahren wird ein Top-Coding durchgeführt. In der Folge wird bei den betreffenden Fällen nur ausgewiesen, dass die Unternehmenszugehörigkeit „45 und mehr Jahre“ beträgt.

EF41 – Alter in Jahren

Bei Beschäftigten, die 16 Jahre oder jünger sind ($EF41 \leq 16$) wird ein Bottom-Coding, bei Beschäftigten über 65 Jahre ($EF41 > 65$) ein Top-Coding durchgeführt. In der Folge wird bei den betreffenden Altersgruppen nur ausgewiesen, dass diese „16 Jahre und jünger“ bzw. „66 Jahre und älter“ sind.

EF42 – Beruf nach ISCO-Schlüssel

Aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten können sich Rückschlüsse auf den Wirtschaftszweig des Betriebes ziehen lassen. Aus diesem Grund werden bereits beim Merkmal EF15 die angegebenen Tätigkeiten nur als Zweisteller ausgegeben. Damit sich diese Maßnahme nicht wieder durch den ISCO-Schlüssel auflösen lässt, werden im SUF auch nur die ersten beiden Stellen der ISCO-Schlüssel ausgewiesen. Bei einzelnen Schlüsseln können sich auf Grund bestimmter Häufungen bei einzelnen Wirtschaftszweigen trotz eines Ausweisens der ersten beiden Stellen Rückschlüsse auf den Wirtschaftszweig ziehen lassen. Aus diesem Grund erfolgt hier eine Umkodierung zum Schlüssel 99 „ohne nähere Tätigkeitsangabe / ohne Angabe“.

EF43 – Ausbildungsschlüssel (ISCED)

Auf Grund geringer Fallzahlen und der erhöhten Gefahr eines Rückschlusses auf einzelne Beschäftigte eines Betriebes, die einen Dokortitel als Namenszusatz tragen, wird die Ausprägung 08 „Promotion“ mit den anderen universitären Abschlüssen bei Ausprägung 07 zusammengefasst.

EF44 – Nettomonatsverdienst

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst (EF21) ausgewiesen.

EF48 - Bruttostundenverdienst

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird keine Angabe ausgewiesen.

Zusätzliche Maßnahmen bei bestimmten Beschäftigten

Bei einem geringen Anteil von Beschäftigten (ca. 0,01% der Originalstichprobe) müssen zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden, um die faktische Anonymität der Daten zu erreichen. Bei diesen Fällen erfolgt das Top-Coding bereits ab einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 100.000 Euro (statt 750.000 Euro). Die mit dem Top-Coding zusammenhängende Anpassung der Merkmale EF21 – EF25, EF28, EF44 und EF48 erfolgt, wie oben beschrieben. Darüber hinaus werden für die Merkmale EF40 (Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren) und EF41 (Alter in Jahren) keine Werte ausgewiesen.

Die Angaben für EF15 (Beruf nach KldB) und EF42 (Beruf nach ISCO) werden auf 99 gesetzt.

Für einige wenige Beschäftigte (ca. 0,3% der Originalstichprobe) kann auch nach Durchführung aller oben aufgeführten Maßnahmen kein ausreichender Schutz erreicht werden. Diese Beschäftigten werden daher vollständig aus dem Datensatz entfernt.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

Die Verdienststrukturerhebung (VSE) ist ein linked Employer-Employee-Datensatz. Es liegen somit Angaben zu Betrieben und Beschäftigten vor, die sich miteinander verknüpfen lassen. Die Daten eignen sich gut zur Analyse geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede sowie zur Untersuchung der Verdienstunterschiede in tarifgebundenen Betrieben im Vergleich zu solchen, die nach freier Vereinbarung vergüten. Da die Stichprobenauswahl auf Bundeslandebene erfolgt, lassen sich für kleinräumigere regionale Gliederungen keine repräsentativen Ergebnisse erzielen.

Die Statistik enthält Informationen zur Person (Geschlecht, Alter, Ausbildung), zur Tätigkeit (Berufsgruppenschlüssel der Sozialversicherung, Stellung im Beruf, Leistungsgruppe, Arbeitszeit, Dauer der Betriebszugehörigkeit) und zum Verdienst (Brutto, Netto, Zulagen für Schicht-/Nachtarbeit, Sonderzahlungen,

Lohnsteuer, Sozialabgaben, ggf. Tarifvertrag). Auf Betriebsebene gibt es beispielsweise Angaben darüber, ob die öffentliche Hand am Unternehmen beteiligt ist, sowie zur Anzahl der Beschäftigten differenziert nach Geschlecht.

Grundlage für die Erstellung des Scientific-Use-Files sind die Betriebs- und Arbeitnehmerdatensätze des Bundesmaterials aus der für das Jahr 2018 durchgeführten Verdienststrukturerhebung (VSE). Sie umfassen knapp 71 000 Betriebs- und 1,01 Mio. Arbeitnehmerdatensätze. Bei 10 000 Betrieben mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten wurden die Angaben nicht erhoben oder aus der Personalstandstatistik bezogen, sondern imputiert. Die Erstellung des SUF ist im Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) erfolgt.

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

2.1.1 Datensatzbeschreibung/ Schlüsselverzeichnis

Der Datensatz besteht aus zwei Teilen. Der Betriebsdatensatz enthält Daten zum Betrieb, der Arbeitnehmerdatensatz enthält Daten zu Tätigkeit, Ausbildung, Alter und Verdienst ausgewählter Beschäftigte des Betriebes.

2.1.2 Merkmalsdefinitionen

2.1.2.1 Betriebsdatensatz

EF1 – Identifikationsnummer des Betriebes

Systemfreie Betriebsnummer für die Zuordnung der Arbeitnehmer- und Betriebsdatensätze.

EF2 – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

EF4 – Regionalschlüssel

Ausprägungen:

1 = Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Berlin

2 = Nordrhein-Westfalen

3 = Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

4 = Baden-Württemberg, Bayern

5 = Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

6 = Wenn EF6 = 5 (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) dann sind Regionen 1 bis 4 zusammengefasst.

EF6 – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen und somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Firma setzen.

Ausprägung im Datensatz	Klassifikation WZ 2008	
	WZ-2-Steller	Bezeichnung
1	01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
2	02 – 03	Forstwirtschaft und Holzeinschlag sowie Fischerei und Aquakultur
5	05 – 09	Abschnitt B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
10	10 – 12	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung, Tabakverarbeitung
13	13 – 15	Herstellung von Textilien, Herstellung von Bekleidung, Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
16	16 – 18	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel), Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	19 – 23	Kokerei und Mineralölverarbeitung, Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	24 – 25	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen
26	26 – 27	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	28 – 30	Maschinenbau, Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, Sonstiger Fahrzeugbau
31	31 – 32	Herstellung von Möbeln, Herstellung von sonstigen Waren
33	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
35	D / 35 und E / 36 – 39	Energieversorgung; Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung
41	41 – 42	Hochbau, Tiefbau
43	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
45	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
46	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
47	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
49	49 – 51	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen, Schifffahrt, Luftfahrt

Ausprägung im Datensatz	Klassifikation WZ 2008	
	WZ-2-Steller	Bezeichnung
52	52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
53	53	Post-, Kurier- und Expressdienste
55	55	Beherbergung
56	56	Gastronomie
58	58 – 60	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern, Verlagswesen, Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik, Rundfunkveranstalter
61	61 – 63	Telekommunikation, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie, Informationsdienstleistungen
64	64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
65	65 – 66	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung), Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
68	L / 68	Grundstücks- und Wohnungswesen
69	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
70	70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
71	71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	72 – 74	Forschung und Entwicklung, Werbung und Marktforschung; Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
77	77	Vermietung von beweglichen Sachen
78	78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
79	79 – 80	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
82	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
84	O / 84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
85	P / 85	Erziehung und Unterricht

Ausprägung im Datensatz	Klassifikation WZ 2008	
	WZ-2-Steller	Bezeichnung
86	86, 75	Gesundheitswesen, Veterinärwesen
87	87 – 88	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime), Sozialwesen (ohne Heime)
90	R / 90 – 93	Kunst, Unterhaltung und Erholung
94	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
95	95 – 96	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern, Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen

EF9 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Das Merkmal wird für das Wirtschaftszweigaggregat nicht ausgewiesen, wenn es in einer Region im Wirtschaftszweigaggregat weniger als drei Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital von über 50% gibt.

Ausprägungen:

- 1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.
- 2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen.
- . = keine Ausweisung, da es in der Kombination Region – Wirtschaftszweig weniger als drei Unternehmen gibt, bei denen die öffentliche Hand mit 50% und mehr am Unternehmenskapital beteiligt ist

Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Hinweis: Im Zeitverlauf kam es zu Änderungen bei den Ausprägungen dieses Merkmals. Eine Übersicht findet sich im Folgenden:

	VSE 2006, 2010, 2014 und 2018	GLS2001	GLS1995	GLS 1990/1992
Merkmal:	EF9 / KAPITALBETEILIGUNG	EF12	EF12	Merkmal nicht erfasst
Bezeichnung:	Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung	Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	
Ausprägung:	<p>1 Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.</p> <p>2 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen. Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellt.</p>	<p>1 Kein Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung</p> <p>2 Eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % und weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen</p> <p>3 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (über 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen</p>	<p>1 Unternehmenskapital befindet sich vollständig oder überwiegend in Privat-hand</p> <p>2 Unternehmenskapital befindet sich überwiegend, aber nicht vollständig in öffentlicher Hand</p> <p>3 Unternehmenskapital befindet sich vollständig in öffentlicher Hand</p>	

EF10 – Beschäftigte des Unternehmens

Anzahl der Beschäftigten im gesamten Unternehmen am 30. April 2018. Bei den WZ 84.1 bis 84.3 (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und 85.1 bis 85.4 (Erziehung und Unterricht) ist das Merkmal im Original mit 999999 kodiert. Für den SUF wurde eine Zusammenfassung der Beschäftigtenzahl zu vier Kategorien vorgenommen.

Ausprägungen:

1 = weniger als 50

2 = 50 bis unter 250

3 = 250 und mehr

9 = Öffentlicher Dienst

EF11 – Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

Anteil der Arbeitnehmer im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

EF12 – Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

Anteil der Arbeitnehmerinnen im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

EF14 – Grundlage der Urlaubstageberechnung

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt.

Ausprägungen:

4 = 4-Tage-Woche

5 = 5-Tage-Woche

6 = 6-Tage-Woche

7 = 7-Tage-Woche

EF15 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in 14 Kategorien)

Betriebsübliche, d.h. die überwiegend geltende Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten in Stunden.

Ausprägungen:

1 = weniger als 35 Stunden

8 = 39,5 bis unter 40 Stunden

2 = 35 bis unter 37 Stunden

9 = 40 bis unter 41 Stunden

3 = 37 bis unter 37,5 Stunden

10 = 41 bis unter 42 Stunden

4 = 37,5 bis unter 38 Stunden

11 = 42 bis unter 45 Stunden

5 = 38 bis unter 38,5 Stunden

12 = 45 bis unter 48 Stunden

6 = 38,5 bis unter 39 Stunden

13 = 48 bis unter 50 Stunden

7 = 39 bis unter 39,5 Stunden

14 = 50 Stunden und mehr

EF16a – Tarifvertrag im Betrieb

Das Merkmal wird ausgewiesen, wenn es in der Kombination Region – Wirtschaftszweig weniger als drei Betriebe gibt, die einen Firmentarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung anwenden. In allen anderen Fällen erfolgt eine differenziertere Ausweisung im Merkmal EF16b.

Ausprägungen:

0 = kein Tarifvertrag im Betrieb

1 = Tarifvertrag wird im Betrieb angewandt

EF16b – Art des Tarifvertrages im Betrieb

Ausprägungen:

. = keine Ausweisung

0 = kein Tarifvertrag / keine Angabe

1 = Kollektivtarifvertrag

2 = Firmentarifvertrag oder Betriebsvereinbarung

EF21 – Hochrechnungsfaktor Betrieb (freie Hochrechnung, für Vergleiche mit VSE 2010)

Hochrechnungsfaktor bei freier Hochrechnung. Er ergibt sich aus der Anzahl aller Betriebe in der Schicht geteilt durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind, zuzüglich eines Korrekturfaktors für Antwortausfälle.

Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v.a. daran,

dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe Qualitätsbericht der VSE). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor A51 ist der offizielle und qualitativ beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2018 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor EF21 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor EF21 verwendet werden, empfohlen wird jedoch der Faktor A51. Stets ist bei Zeitvergleichen mit der VSE 2010 das Merkmal GG2010 zu nutzen.

A51 – Hochrechnungsfaktor Betriebe

Hochrechnungsfaktor, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen.

Hochrechnungsfaktor bei gebundener Hochrechnung. Die gebundene Hochrechnung der VSE 2018 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe Qualitätsbericht der VSE 2018). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2018 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

EF26 – Beschäftigte des Betriebes

Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Beschäftigten des Betriebes. In Abhängigkeit von Betriebsgröße sowie Fallzahl in Regionen und Wirtschaftszweigen wurde das Merkmal teilweise mikroaggregiert (vgl. Abschnitt 1.2).

EF26_ma – Beschäftigte des Betriebs mikroaggregiert.

Ausprägungen:

1 = ja

2 = nein

EF31 – Mindestlohnbranche

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Beschäftigte aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

Ausprägungen:

1 = ja

2 = nein

3 = unbekannt

GG2010 – Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010

Das Merkmal GG2010 ermöglicht einen direkten Vergleich mit den Daten der VSE 2010 im Zeitverlauf. Durch das Merkmal können die Daten nach dem gleichen Design wie bei der VSE 2010 dargestellt und Betriebe des WZ-Abschnittes A „Land- und Forstwirtschaft; Fischerei“, Kleinstbetriebe mit weniger als 10 SV-Beschäftigten sowie private Bildungseinrichtungen herausgefiltert werden.

Ausprägungen:

1 = Grundgesamtheit wie VSE 2010

0 = Nicht Grundgesamtheit wie VSE 2010

HERKUNFT – Herkunft der Daten des Betriebs

Das Merkmal HERKUNFT ermöglicht es nachzuvollziehen, welche Sätze direkte Betriebsangaben sind und welche berechnet wurden.

Ausprägungen:

1 = Erhebung

2 = Imputation (Betriebe mit nur geringfügig Beschäftigten)

3 = Personalstandstatistik

Bei den imputierten Betrieben (Ausprägung 2) handelt es sich um 10.000 Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die als Stichprobe aus dem Verwaltungsdatenspeicher gezogen wurden.

Mit der VSE 2018 sollen unter anderem Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 8,84 Euro je Stunde im April 2018 möglichst genau abgebildet werden.

Um dies zu gewährleisten, müssen diese Beschäftigungsverhältnisse möglichst vollständig erfasst sein. Durch die Imputation wurden Erfassungslücken bei Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten) geschlossen.

2.1.2.2 Arbeitnehmerdatensatz

EF1 – Identifikationsnummer des Betriebes

Systemfreie Betriebsnummer für die Zuordnung der Arbeitnehmer- und Betriebsdatensätze.

EF2 – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

EF8 – Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen

Zeigt anhand der Tarifvertragsschlüssel an, welcher Tarifvertrag respektive welche betriebliche Vereinbarung für den jeweiligen Arbeitnehmer und die jeweilige Arbeitnehmerin gilt.

Ausprägungen:

- . = keine Ausweisung für den Betrieb des Beschäftigten (vgl. EF16a Betriebsdatensätze)
- 0 = kein Tarifvertrag
- 1 = Kollektivtarifvertrag
- 2 = Firmentarifvertrag oder Betriebsvereinbarung

EF9 – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Sofern Beschäftigte nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind sie den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen betrieblichen Eingruppierung.

Sind die Beschäftigten bereits den bisherigen Leistungsgruppen für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Beschäftigte.

Ausprägungen:

- 1 = Leistungsgruppe 1

(Beschäftigte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z.B. auch angestellte Geschäftsführerinnen und -führer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zah-

lungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Beschäftigte, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Abteilungsleiterinnen und -leiter) und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.)

2 = Leistungsgruppe 2

(Beschäftigte mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Vorarbeiterinnen- und -arbeiter, Meisterinnen und Meister).)

3 = Leistungsgruppe 3

(Beschäftigte mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.)

4 = Leistungsgruppe 4

(Angelernte Beschäftigte mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.)

5 = Leistungsgruppe 5

(Ungelernte Beschäftigte mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.)

. = keine Angabe

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag und geringfügig Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.

EF10 – Geschlecht

Ausprägungen:

1 = männlich

2 = weiblich

EF15 – Ausgeübter Beruf (KldB 2010)

Berufsschlüssel aus der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010. Eine ausführliche Erläuterung der KldB 2010 findet sich in: Wiemer, S.; Reimer, K. und Le-
werenz, J.: Einführung der Klassifikation der Berufe 2010 in die Arbeitsmarkt-
statistik, Nürnberg 2011.

Ausprägung im Datensatz	Bezeichnung
01	Angehörige der regulären Streitkräfte
11	Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe
12	Gartenbauberufe und Floristik

Ausprägung im Datensatz	Bezeichnung
21	Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung
22	Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung
23	Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung
24	Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
25	Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
26	Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
27	Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe
28	Textil- und Lederberufe
29	Lebensmittelherstellung und -verarbeitung
31	Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe
32	Hoch- und Tiefbauberufe
33	(Innen-)Ausbauberufe
34	Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
41	Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe
42	Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe
43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
51	Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)
52	Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten
53	Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe
54	Reinigungsberufe
61	Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
62	Verkaufsberufe
63	Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe
71	Berufe in Unternehmensführung und -organisation

Ausprägung im Datensatz	Bezeichnung
72	Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
73	Berufe in Recht und Verwaltung
81	Medizinische Gesundheitsberufe
82	Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik
83	Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie
84	Lehrende und ausbildende Berufe
91	Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe
92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
93	Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau
94	Darstellende und unterhaltende Berufe
99	ohne nähere Tätigkeitsangabe / ohne Angabe

TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Ausprägungen:

1 = Ohne Schulabschluss

2 = Haupt-/ Volksschulabschluss

3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss

4 = Abitur

9 = Abschluss unbekannt

TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Ausprägungen:

1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss

2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

3 = Meister-/ Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss

4 = Bachelor

5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen/Promotion

9 = Abschluss unbekannt

TAETIGKEITSSCHLUESSEL4 – Arbeitnehmerüberlassung

Ausprägungen:

1 = nein

2 = ja

TAETIGKEITSSCHLUESSEL5 – Vertragsform

Ausprägungen:

1 = Vollzeit, unbefristet

2 = Teilzeit, unbefristet

3 = Vollzeit, befristet

4 = Teilzeit, befristet

EF16U1 – Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf)

Ausprägungen:

0 = Auszubildende

1 = Beschäftigte, die nicht als Facharbeiterinnen oder -arbeiter tätig sind,

Beschäftigte, die als Facharbeiterinnen oder –arbeiter tätig sind,

Meisterinnen oder Meister, Polierinnen oder Poliere,

Angestellte (aber nicht Meisterinnen oder Meister im Angestelltenverhältnis)

5 = Beamtinnen und Beamte in Vollzeit

6 = Beamtinnen und Beamte in Teilzeit

7 = Heimarbeiterinnen oder -arbeiter

8 = Teilzeitbeschäftigte

Erläuterung:

Auszubildende

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Beschäftigte, die nicht als Facharbeiterinnen oder -arbeiter tätig sind

Beschäftigte, die als Arbeiterin oder Arbeiter aber nicht als Facharbeiterin oder -arbeiter entlohnt werden.

Beschäftigte, die als Facharbeiterinnen oder -arbeiter tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiterin oder -arbeiter entlohnt werden. Dazu gehören auch Beschäftigte, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiterin oder -arbeiter beschäftigt werden.

Meisterinnen oder Meister, Polierinnen oder Poliere

Dazu gehören auch Lehrmeisterinnen und -meister, Ausbildungsmeisterinnen und -meister, Betriebsmeisterinnen und -meister usw.

Angestellte (aber nicht Meisterinnen oder Meister im Angestelltenverhältnis)

Beschäftigte, die als Angestellte entlohnt werden.

Beamtinnen und Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamtinnen und Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 + 6 wurden für sie maschinell gesetzt.

Heimarbeiterinnen oder -arbeiter

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten liegt, während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden bei der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Beschäftigten unterliegen Heimarbeiterinnen und -arbeiter nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Beschäftigten in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der oder des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, ist mit der Schlüsselzahl 9 zu verschlüsseln.

EF16U2 – Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung)

Ausprägungen:

1 = Hauptschule, mittlere Reife ohne Berufsausbildung

2 = Hauptschule, mittlere Reife mit Berufsausbildung

3 = Abitur, Hochschulreife ohne Berufsausbildung

4 = Abitur, Hochschulreife mit Berufsausbildung.

5 = Bachelorabschluss

6 = Diplom-/Masterabschluss

9 = Ausbildung unbekannt

EF17 – Art des Arbeitsvertrages

Ausprägungen:

1 = unbefristet

2 = befristet (einschl. Praktikanten und kurzfristig Beschäftigte, ohne Auszubildende)

3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

4 = Altersteilzeit

5 = geringfügig Beschäftigte (ohne kurzfristig Beschäftigte)

Erläuterungen:

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Altersteilzeit

Altersteilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit reduzieren. Denkbare Modelle der Altersteilzeit sind Halbtagsbeschäftigung, Arbeit und Freistellung im täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Wechsel sowie das so genannte Blockmodell.

Geringfügig Beschäftigte

Eine Beschäftigung kann wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) geringfügig sein.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob die monatliche Verdienstgrenze überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben bei der VSE 2018 beim Merkmal EF17 generell die Ausprägung 5, auch wenn der Arbeitsvertrag befristet ist.

Kurzfristig Beschäftigte

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein zeitlich auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Ein Beispiel hierfür ist Saisonarbeit. Die Höhe des Verdienstes ist bei kurzfristiger Beschäftigung unerheblich. Kurzfristig Beschäftigte haben bei der VSE 2018 beim Merkmal EF17 die Ausprägung 2. Ist die Beschäftigung jedoch auch geringfügig entlohnt, haben die Beschäftigten beim Merkmal EF17 die Ausprägung 5.

EF18 – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

In Stunden mit 2 Nachkommastellen. Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im April 2018 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Dabei gilt:

- Sind für Vollzeitbeschäftigte keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen worden, so konnte ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit (Blockmodell) nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag vereinbarten Stunden, z.B. vorher 40 Stunden Vollzeit und jetzt 20 Stunden Altersteilzeit.

EF19 – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden

In Stunden mit 2 Nachkommastellen. Das Merkmal gibt die bezahlten Arbeitsstunden im Monat jener Beschäftigten an, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird. Bei geringfügig Beschäftigten, bei denen keine Stundenangaben vorliegen, sollten diese von den Betrieben geschätzt werden.

Jeder Betrieb war verpflichtet, für mindestens eines der Merkmale EF18 und EF19 eine Angabe zu übermitteln. Wurde keine Angabe für EF19 übermittelt, wurde EF19 von den Statistischen Ämtern der Länder berechnet als $EF19 = EF18 * 4,345$. Der Faktor 4,345 ist die mittlere Zahl der Wochen eines Monats (= 365 Tage / 7 Tage je Woche / 12 Monate).

EF20 – Bezahlte Überstunden

In Stunden mit 2 Nachkommastellen. Als Überstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus

geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wurde oder nicht. Hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren.

Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Überstunden anzugeben.

EF21 – Bruttomonatsverdienst: Insgesamt

Wenn $EF27 \geq 750.000$, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

Als Bruttomonatsverdienst für April 2018 war das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt umfasst in etwa alle Zuflüsse aus der abhängigen Tätigkeit und ist somit eine vergleichsweise umfassende Verdienstabgrenzung. Das Gesamtbruttoentgelt ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden, sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

EF22 – Bruttomonatsverdienst: Gesamtverdienst für Überstunden

Wenn $EF27 \geq 750.000$, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden erfasst, sondern die Gesamtvergütung für Überstunden.

EF23 – Brutto Monatsverdienst: Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit

Wenn $EF27 \geq 750.000$, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

EF24 – Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschließl. Solidaritätszuschlag)

Wenn $EF27 \geq 750.000$, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

EF25 – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)

Wenn $EF27 \geq 750.000$, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

Das Merkmal erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Beschäftigten zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Beschäftigten zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, wird ersatzweise der Betriebszuschuss zur Krankenversicherung eingetragen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Riester Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

EF26 – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage, wie beispielsweise im Falle des Mutterschutzes oder bei Langzeitkranken angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr Beschäftigten wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z.B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (=7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360-14) Tage eingetragen worden sein.

EF27 – Bruttojahresverdienst: Insgesamt

Bei mehr als 750.000 Euro erfolgt eine Zusammenfassung zur Kategorie „750.000 Euro und mehr“.

Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2018 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten Gesamtbruttoentgelts gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt umfasst in etwa alle Zuflüsse aus der abhängigen Tätigkeit und ist somit eine vergleichsweise umfassende Verdienstabgrenzung. Das Gesamtbrutto ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden, sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

EF28 – Bruttojahresverdienst: Darunter Sonderzahlungen

Wenn $EF27 \geq 750.000$, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a). Dies sind z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld,

Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (=geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen.

EF29 – Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr

Das Merkmal gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr in Tagen – ohne Resturlaubstage. Für Teilzeitbeschäftigte sollte der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angegeben werden, z.B. 30 Tage für Vollzeitbeschäftigte oder 15 Tage für Teilzeitbeschäftigte.

EF36 – Grundlage der Urlaubsberechnung

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt.

Ausprägungen:

4 = 4-Tage-Woche

5 = 5-Tage-Woche

6 = 6-Tage-Woche

7 = 7-Tage-Woche

EF38 – Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte (freie Hochrechnung, für Vergleiche mit VSE 2010)

Der Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewichtet werden müssen.

Erfolgte bei der Beschäftigtenzahl des Betriebes eine Mikroaggregation (EF26_ma = 1 im Betriebsdatensatz), fand eine Neuberechnung für den Faktor statt.

Hochrechnungsfaktor bei freier Hochrechnung. Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v.a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe Qualitätsbericht der VSE). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) und als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor B52 ist der offizielle und qualitativ beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 und 2018 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor EF38 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor EF38 verwendet werden, empfohlen wird jedoch der Faktor B52. Stets ist bei Zeitvergleichen mit der VSE 2010 das Merkmal GG2010 zu nutzen.

B52 – Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte

Der Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewichtet werden müssen.

Erfolgte bei der Beschäftigtenzahl des Betriebes eine Mikroaggregation (EF26_ma = 1 im Betriebsdatensatz), fand eine Neuberechnung für den Faktor statt.

Hochrechnungsfaktor bei gebundener Hochrechnung. Die gebundene Hochrechnung der VSE 2018 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe Qualitätsbericht der VSE 2018). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2018 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus. Es wird empfohlen bei Vergleichen zwischen der VSE 2014 und 2018 B52 als Hochrechnungsfaktor zu verwenden.

EF40 – Unternehmenszugehörigkeit in Jahren

Bei 45 und mehr Jahren erfolgt eine Zusammenfassung zu einer Kategorie.

Ausprägung:

45 = 45 Jahre und mehr

EF41 – Alter in Jahren

Alter am 31.12. des Berichtsjahrs. Berechnet als Alter = Berichtsjahr – Geburtsjahr.

Beschäftigte, die 16 Jahre oder jünger sind, und Beschäftigte über 65 Jahre werden jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst.

Ausprägungen:

16 = 16 Jahre und jünger

66 = 66 Jahre und älter

EF42 – Berufsschlüssel (ISCO)

Zur Bildung von EF42 werden die im Merkmal EF15 verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsausweis in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO-08) umgewandelt. Beim SUF zur VSE 2018 werden jedoch nur die ersten beiden Stellen ausgewiesen.

ISCO-2-Steller im Datensatz	Bezeichnung
01	Offiziere in regulären Streitkräften
02	Unteroffiziere in regulären Streitkräften
03	Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen
11	Geschäftsführer, Vorstände, Leitende Verwaltungsbedienstete und Angehörige gesetzgebender Körperschaften
12	Führungskräfte im kaufmännischen Bereich
13	Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen
14	Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen
21	Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure
22	Akademische und verwandte Gesundheitsberufe
23	Lehrkräfte

ISCO-2-Stel- ler im Daten- satz	Bezeichnung
24	Betriebswirte und vergleichbare akademische Berufe
25	Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie
26	Juristen, Sozialwissenschaftler und Kulturberufe
31	Ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte
32	Assistenzberufe im Gesundheitswesen
33	Nicht akademische betriebswirtschaftliche und kaufmännische Fachkräfte und Verwaltungsfachkräfte
34	Nicht akademische juristische, sozialpflegerische, kulturelle und verwandte Fachkräfte
35	Informations- und Kommunikationstechniker
41	Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte
42	Bürokräfte mit Kundenkontakt
43	Bürokräfte im Finanz- und Rechnungswesen, in der Statistik und in der Materialwirtschaft
44	Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe
51	Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen
52	Verkaufskräfte
53	Betreuungsberufe
61	Fachkräfte in der Landwirtschaft
62	Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd
71	Bau- und Ausbaufachkräfte sowie verwandte Berufe, ausgenommen Elektriker
72	Metallarbeiter, Mechaniker und verwandte Berufe
73	Präzisionshandwerker und kunsthandwerkliche Berufe (ohne Druckhandwerker)
74	Elektriker und Elektroniker
75	Berufe in der Nahrungsmittelverarbeitung, Holzverarbeitung und Bekleidungsherstellung und verwandte handwerkliche Fachkräfte
81	Bediener stationärer Anlagen und Maschinen
82	Montageberufe
83	Fahrzeugführer und Bediener mobiler Anlagen
91	Reinigungspersonal und Hilfskräfte
92	Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
93	Hilfsarbeiter im Bergbau, im Bau, bei der Herstellung von Waren und im Transportwesen
94	Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung

ISCO-2-Stel- ler im Daten- satz	Bezeichnung
95	Straßenhändler und auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte
96	Abfallentsorgungsarbeiter und sonstige Hilfsarbeitskräfte
99	ohne nähere Tätigkeitsangabe / ohne Angabe
ISCO = International Standard Classification of Occupations	

EF43 – Ausbildungsschlüssel (ISCED)

Zur Bildung von EF43 werden die Angaben den Merkmalen EF59U1 (Höchster allgemeinbildender Schulabschluss) und EF59U3 (Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss) verwendet und in die entsprechenden ISCED (2011)-Klassen umgewandelt.

Ausprägungen:

- 1 = Grundbildung in Lesen, Schreiben und Rechnen. Grundlage für weiteres Lernen.
- 2 = Erste Stufe der Sekundarbildung
- 3 = Zweite Stufe der Sekundarbildung. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Typischerweise mit einer größeren Auswahl an Fächer und Zweigen.
- 4 = Aufbauend auf der Sekundarbildung, allerdings mit breiteren Inhalten. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Nicht so komplex wie tertiäre Bildung.
- 5 = Kurze erste praxisorientierte, berufsspezifische tertiäre Bildung. Kann auch den Zugang zu anderen tertiären Bildungsprogrammen eröffnen.
- 6 = Programme, die erstes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem ersten tertiären oder gleichwertigen Abschluss (z. B. Bachelor, Staatlich geprüfter Techniker).

7 = Programme, die fortgeschrittenes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem zweiten tertiären oder gleichwertigen Abschluss (z. B. Master). Sowie fortgeschrittene Forschungsqualifikation, üblicherweise mit der Veröffentlichung und Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit (z. B. Promotion).

EF44 – Nettomonatsverdienst

Wenn $EF27 \geq 750.000$, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

$EF44 = \text{Bruttomonatsverdienst} - (\text{gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer} + \text{gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung})$

EF48 – Bruttostundenverdienst

Wenn $EF27 \geq 750.000$, dann erfolgt keine Angabe.

Zur Berechnung des Bruttostundenverdienstes wird der Bruttomonatsverdienst durch die bezahlten Stunden inklusive der bezahlten Überstunden geteilt ($EF48 = EF21 / (EF19 + EF20)$).

EF49 – Umgerechnete Urlaubstage

Bei EF49 handelt es sich um eine „Umrechnung“ (=Normierung) der Urlaubstage der Arbeitnehmer auf den Fall, dass eine 5-Tage-Woche als Grundlage der Urlaubsberechnung dient.

EF50 – Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr

Zur Berechnung von EF50 werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage der Beschäftigten durch 7 geteilt:

$$EF50 = EF26 / 7$$

EF52 – Anteilige Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten

Zur Berechnung der anteiligen Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten (EF16U1 = 8 oder 9 und EF17 = 1 oder 2) an der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit gilt folgendes:

$$EF52 = EF18 \text{ (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit)} / EF37 \text{ (betriebsübliche Wochenarbeitszeit)} * 100$$

EF59U1 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (imputiert)

Identisch mit Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 mit der Ausnahme, dass die Angabe „9 Abschluss unbekannt“ durch einen imputierten gültigen Wert ersetzt wurde. Als Imputationsverfahren wurde ein Nearest-neighbor-hot-deck-Verfahren der Software CANCEIS eingesetzt.

EF59U3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (imputiert)

Identisch mit Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 mit der Ausnahme, dass die Angabe „9 Abschluss unbekannt“ durch einen imputierten gültigen Wert ersetzt wurde. Als Imputationsverfahren wurde ein Nearest-neighbor-hot-deck-Verfahren der Software CANCEIS eingesetzt.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Die VSE 2018 und 2014 wurden überwiegend nach demselben methodischen Vorgehen durchgeführt. Lediglich die Aggregationen der Wirtschaftszweige unterscheiden sich geringfügig. Da in Bezug auf die VSE 2010¹ die Veränderungen jedoch umfangreicher ausfallen, gilt es folgende Hinweise zu beachten:

WZ-Aggregation

Durch die stichprobenbedingte unterschiedliche Struktur der erhobenen Betriebe, können sich die Aggregationen der WZ in der VSE 2014 und 2018 von der Aggregation der WZ in der VSE 2010 unterscheiden. Dies betrifft die neu erstellten Codes 19 und 35. Im Vergleich der VSE 2014 zur VSE 2018 betrifft dies den Code 28.

WZ-Abschnitt A

Im Gegensatz zu früheren Erhebungen wurde ab der VSE 2014 auch der WZ-Abschnitt A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ erfasst.

Betriebsgröße und Fallzahlen

In der VSE 2010 wurden nur Betriebe mit mindestens zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfasst. Ab der VSE 2014 sind dagegen auch kleine Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigten enthalten. Seit der VSE 2014 wird somit auch die Betrachtung sehr kleiner Betriebe ermöglicht. Zur Abdeckung der Kleinstbetriebe

¹ Für einen Übersicht der Änderungen vor des SUF der VSE 2010 siehe den entsprechenden Metadatenreport unter <https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/10-21242-62111-2006-00-00-3-1-0>.

wurde ab der VSE 2014 der Stichprobenumfang erhöht. Während der SUF zur VSE 2010 rund 32 000 Betriebs- und 1,9 Mio. Arbeitnehmerdatensätze umfasst, sind im SUF zur VSE 2014 und 2018 nun jeweils rund 71 000 Betriebs und 1 Mio. Arbeitnehmerdatensätze enthalten.

Von den rund 71 000 Betriebsdatensätzen wurden jeweils 10 000 nicht durch Befragung oder aus der Personalstandstatistik, sondern durch eine Imputation generiert. (Siehe hierzu auch die Erläuterung beim Merkmal HERKUNFT in den Betriebsdatensätzen.)

Klassifikation der Berufe

Bei der VSE 2010 wurde die Klassifikation der Berufe KldB 88 verwendet. Ab der VSE 2014 ist es dagegen die KldB 2010. Beide Klassifikationen weichen in der Konzeption deutlich voneinander ab. Während sich die KldB 88 bei einer Zuordnung der Berufe eher an den Wirtschaftszweigen orientiert, bezieht die KldB 2010 eher das Qualifikations- und Anforderungsniveau der Berufe ein. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Ansätze zwischen KldB 88 und 2010 ist ein direkter Vergleich nur eingeschränkt möglich.

Da bei der VSE die Kodierungen der ISCO-08 aus den Kodierungen der KldB abgeleitet wurden, ist anzunehmen, dass auch die Vergleichbarkeit von Ergebnissen nach ISCO-08 zwischen den VSE 2010 und 2014 bzw. 2018 beeinträchtigt ist.

Verdienstdefinition

Die Definition des Verdienstbegriffs wurde ab der VSE 2014 auf das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) umgestellt. Die Umstellung erhöht die Klarheit der Definition und erleichtert die Meldung, weil

die gewünschten Daten so direkt in der betrieblichen Entgeltabrechnung abgegriffen werden können. Da die Unterschiede zur früheren Definition inhaltlich marginal sind, ist anzunehmen, dass die Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Siehe die [Fachreihe 16 Heft 1](#) des Statistischen Bundesamtes.

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Entsprechend der in Abschnitt 1.2.1 geschilderten Anonymisierungsmaßnahmen, stehen als regionale Einheit fünf Regionen zur Verfügung, die die Bundesländer zusammenfassen.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und

sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die

Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/geheimhaltung.asp>.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang

Tab. 1: Betriebsdatensatz

Merkmalsname	Beschreibung
EF1	Identifikationsnummer des Betriebes
EF2	Bogenart
EF4	Regionalschlüssel
EF6	Wirtschaftszweig
EF9	Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital
EF10	Beschäftigte des Unternehmens
EF11	Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent
EF12	Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent
EF14	Grundlage der Urlaubstageberechnung
EF15	Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (14 Kategorien)
EF16a	Tarifvertrag im Betrieb
EF16b	Art des Tarifvertrages im Betrieb
EF21	Hochrechnungsfaktor Betrieb (freie Hochrechnung, für Vergleiche mit VSE 2010)
A51	Hochrechnungsfaktor Betrieb (gebundene Hochrechnung)
EF26	Beschäftigte des Betriebs
EF26_ma	Beschäftigte des Betriebs mikroaggregiert.
EF31	Mindestlohnbranche
GG2010	Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010
HERKUNFT	Herkunft der Daten des Betriebs

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmal	Beschreibung
EF1	Identifikationsnummer des Betriebes
EF2	Bogenart
EF3	Fortlaufende Nummer des Arbeitnehmers im Betrieb
EF8	Art des Tarifvertrages des Arbeitnehmers
EF9	Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung
EF10	Geschlecht
EF15	Ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe)
TAETIGKEITSSCHLUESSEL2	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss
TAETIGKEITSSCHLUESSEL3	Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
TAETIGKEITSSCHLUESSEL4	Arbeitnehmerüberlassung
TAETIGKEITSSCHLUESSEL5	Vertragsform
EF16U1	Stellung im Beruf
EF16U2	Ausbildung
EF17	Art des Arbeitsvertrages
EF18	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
EF19	Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden
EF20	Bezahlte Überstunden
EF21	Bruttomonatsverdienst insgesamt
EF22	Gesamtverdienst für Überstunden
EF23	Zulage für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
EF24	Lohnsteuer
EF25	Sozialversicherungsbeiträge Insgesamt
EF26	Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Berichtsjahr
EF27	Bruttojahresverdienst insgesamt

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmal	Beschreibung
EF28	Sonderzahlungen
EF29	Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2010
EF36	Grundlage der Urlaubstageberechnung
EF38	Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte (freie Hochrechnung, für Vergleiche mit VSE 2010)
B52	Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte (gebundene Hochrechnung)
EF40	Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren
EF41	Alter in Jahren
EF42	Beruf nach ISCO-Schlüssel
EF43	Ausbildung nach ISCED-Schlüssel
EF44	Nettomonatsverdienst
EF48	Bruttostundenverdienst
EF49	Umgerechnete Urlaubstage (5-Tage-Woche)
EF50	Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr
EF52	Anteilige Wochenarbeitszeit einer oder eines Teilzeitbeschäftigten
EF59U1	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (imputiert)
EF59U3	Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (imputiert)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdienststrukturerhebung 2018 per
Scientific-Use-File (EVAS: 62111)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com